Gemeinde Hinwil

Dürntnerstrasse 8
8340 Hinwil

www.hinwil.ch

Protokollauszug Gemeinderat
vom 19. August 2020

Abteilung Präsidiales
Gemeinderatskanzlei
Telefon +41 44 938 55 30
Fax +41 44 938 55 10
praesidiales@hinwil.ch

1.7.2.6 Hundekontrolle
2020-129 Hundeabgabe; Einführung Anmeldegebühr per 1. Januar 2021; Genehmigung

Ausgangslage

Hundehalterinnen und Hundehalter sind gemäss § 21 Hundegesetz (HuG) verpflichtet, ihre Hunde ab dem dritten Lebensmonat innerhalb von zehn Tagen bei der der Wohnortgemeinde anzumelden. Die Anmeldung kann am Schalter der Einwohnerdienste, schriftlich oder online auf der Website der Gemeinde Hinwil vorgenommen werden. Zur Registrierung des Hundes wird eine Kopie des Heimtierausweises oder der PetCard, ausgestellt von AMICUS, benötigt.

Die Einwohnerdienste nehmen die Angaben zur Registrierung der Hunde entgegen. Ferner prüfen sie, ob die Mutationsmeldungen an die Registrierungsstelle AMICUS gemacht wurden und stellen die notwendigen Nachmeldungen sicher. Ein Mehraufwand ergibt sich im Speziellen durch die erforderliche Überprüfung der Haltevoraussetzungen, zum Beispiel hinsichtlich der praktischen Hundeausbildung (§ 7 HuG), des Hundehalteverbots (§ 8 HuG) und der Haltebewilligung für bereits bestehende Haltungen (§ 30 HuG). So muss beispielsweise jeder einzelne Hund nach seinen Rassenmerkmalen beurteilt und einer der drei im Hundegesetz vorgesehenen Kategorien zugeordnet werden. Diese Aufgabe wird bei der Anmeldung eines Hundes erledigt. Die administrative Mehrbelastung durch die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Vollzug der Hundegesetzgebung entsteht vor allem durch zusätzliche Abklärungen, Datenaufbereitungen, die Beurteilung gesetzlich geforderter Nachweise, daraus resultierende zusätzliche Korrespondenz und telefonische Kontakte mit Hundehalterinnen und Hundehaltern. Im Weiteren müssen jährlich die von der Hundeabgabe befreiten Hundehalterinnen und Hundehalter schriftlich kontaktiert werden, um die entsprechenden Nachweise einzufordern.

Erwägungen

Die Gemeinde kann gemäss § 17 Abs. 2 Hundeverordnung (HuV) für die Bearbeitung einer ordentlichen Meldung Gebühren bis CHF 20.00 und für verspätete Meldungen bis CHF 40.00 erheben. Die Gebühr für verspätete Meldungen wurde bereits im Gebührentarif der Gemeinde Hinwil vom 1. Januar 2019 festgesetzt.

Damit die mit der neuen Hundegesetzgebung verbundene administrative bzw. verwaltungstechnische Mehrbelastung der Gemeinde gedeckt werden kann, rechtfertigt sich die Erhebung einer Anmelde- bzw. Einschreibegebühr von CHF 20.00. Mit dieser Gebühr sollen nicht nur die Kosten für die erstmalige Einschreibung eines Hundes, sondern ein viel weiterreichender, jährlich anfallender administrativer Aufwand gedeckt werden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Sicherheit

beschliesst der Gemeinderat:

1. Ab 1. Januar 2021 wird pro Hund eine Anmeldegebühr von CHF 20.00 erhoben.

2. Die Abteilung Finanzen wird beauftragt, die Gebühr im Kassensystem ABACUS per 1. Januar 2021 aufzunehmen.

3. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Amtlichen Publikation sowie mit der Anpassung der Website und des Gebührentarifs beauftragt.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Einwohnerdienste, Verantwortliche Hundewesen (elektronisch)
   - Abteilung Präsidiales (elektronisch)
   - Abteilung Finanzen (elektronisch)
   - Akten
   - Archiv

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele Gemeindepräsident	Roger Winter Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT HINWIL

versandt: 21.08.2020